

# **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Reit im Winkl (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214) und § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Reit im Winkl, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten, anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder mit einem sonstigen Hinweis ausgestattet sind, welche auf die Gebührenpflicht hinweisen.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

## **§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.  
Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

## **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren betragen:

1. auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten bis zwei Stunden Parkdauer = 2,00 EUR
2. auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten bis vier Stunden Parkdauer = 4,00 EUR
3. Tagesparkschein für Parkplätze mit Parkscheinautomaten = 5,00 EUR
4. Wintersaisonparkschein für den besonders gekennzeichneten Parkplatz hinter dem Hallenbad (Skilehrer und Wanderführer auf Nachweis) = 20,00 EUR  
Diese Wintersaisonparkscheine werden nach Verfügbarkeit und nach freien Parkplätzen hinter dem Hallenbad ausgegeben.  
Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines solchen Parkplatzes.

...

5 Sommersaisonparkschein für den besonders gekennzeichneten Parkplatz hinter dem Hallenbad (Wanderführer auf Nachweis) = 20,00 EUR  
Diese Sommersaisonparkscheine werden nach Verfügbarkeit und nach freien Parkplätzen hinter dem Hallenbad ausgegeben.  
Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines solchen Parkplatzes.

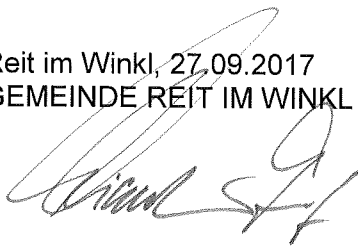
6. Wintersaisonparkschein Tagesgäste für Parkplätze mit Parkscheinautomaten = 50,00 EUR

Die Gültigkeit der Saisonparkscheine wird auf den Parkscheinen vermerkt.  
Die Wintersaisonparkscheine gelten in der Regel vom 15.12. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres, die Sommerparkscheine in der Regel vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres.

**§ 5  
Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.06.2013 außer Kraft.

Reit im Winkl, 27.09.2017  
GEMEINDE REIT IM WINKL



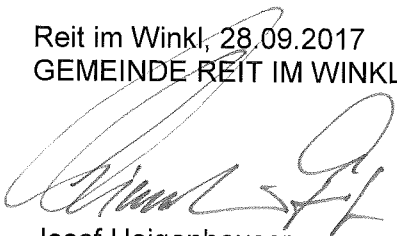
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Neuerlass der „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen der Gemeinde Reit im Winkl (Parkgebührenordnung)“ wurde am 28.09.2017 an der gemeindlichen Anschlagtafel ortsüblich bekannt gemacht. Die Verordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Reit im Winkl, 28.09.2017  
GEMEINDE REIT IM WINKL



Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister

